

S A T Z U N G

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 23. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofsordnung- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Grabherstellung (Öffnen, Ausschmücken, Schließen des Grabes)	
2.1.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	576,00 €
2.1.2	für Personen unter 6 Jahren	362,00 €
2.1.3	für Tot- und Fehlgeburten	362,00 €
2.1.4	bei einem Tiefgrab ein Zuschlag von 50% zu 2.1.1 bis 2.1.3	
2.1.5	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.1.1 bis 2.1.4	
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	278,00 €
2.2.2	in der Urnenwand	181,00 €
2.2.3	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.2.1 bis 2.2.2	
	Die Gebühr für die Gestellung des Totengräbers wird nach Ziff. 2.7 abgerechnet.	
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.400,00 €
2.3.2	für Personen unter 6 Jahren	350,00 €

2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	500,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Einstelliges Wahlgrab	
2.5.1.1	Einfachgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.000,00 €
2.5.1.2	Einfachgrab für Personen unter 6 Jahren	875,00 €
2.5.1.3	Tiefgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	3.000,00 €
2.5.2	Zweistelliges Wahlgrab	
2.5.2.1	Einfachgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	4.000,00 €
2.5.2.3	Tiefgrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	6.000,00 €
2.5.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabs	1.200,00 €
2.5.4	Zuschlag im neuen Friedhofsteil OT Sennfeld (Grabeinfassung entbehrlich)	
2.5.4.1	für den Erwerb einer zweistelligen Grabfläche	350,00 €
2.5.4.2	für den Erwerb eines Urnengrabes	150,00 €
2.5.5.1	Überlassung einer Urnengrabkammer in der Urnenwand oder Überlassung eines Urnengrabplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Übernahme der gärtnerischen Gestaltung, Pflege und Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung	1.620,00 €
2.5.5.2	Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	100,00 €
2.5.6	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.5.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.5	
2.5.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.6	Leichenhalle	
2.6.1	Benutzung der Leichenhalle	350,00 €
2.6.2	Benutzung der Leichenhalle nur für Trauerfeiern	280,00 €
2.6.3	Jeweils für das Auf- und Abschließen der Leichenhalle bei Unterbringung und Abholen des Leichnams von auswärtigen Bestattungsunternehmen.	59,50 €
2.7	Leichenbegleitung	
2.7.1	Konduktführer	104,00 €
2.7.2	Leichenbegleitung (Totengräber, Leichenträger) je Person	85,00 €
2.7.3	für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zu 2.7.1 bis 2.7.2	

2.8	Sonstige Leistungen	
2.8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen je Hilfskraft und angefangener Stunde	59,50 €
2.8.2	Zuschlag zu 2.8.1 in besonders erschwerten Fällen 50%	
2.8.3	Umbettung einer Urne	130,00 €

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 20.02.2024

Für den Gemeinderat

Bernhardt
Bürgermeister